

Die Kommanditgesellschaft und spółka komandytowa

Die spółka komandytowa (sp.k.) wurde im Jahr 1991 nach 25 Jahren wieder in das polnische Recht, erst in den mittlerweile aufgehobenen Kodeks Handlowy (KH), dann in den Kodeks Spółek Handlowych (KSH) aufgenommen. Gesetzliche Regeln zur sp.k. finden sich in Art. 102-124 des KSH, solche zur deutschen KG in §§ 161-177a des Handelsgesetzbuchs (HGB).

I. Abweichungen

1. Form und Inhalt des Gesellschaftsvertrags

Der Gesellschaftsvertrag der sp.k. bedarf der notariellen Form (Art. 106 KSH), der der KG bedarf grundsätzlich keiner Form. Die sp.k. kann aber wie die sp.j. auch über das Internet durch Verwendung des Mustervertrages errichtet werden (Art. 106¹ KSH).

Nach Art. 105 KSH hat der Gesellschaftsvertrag nicht nur die Einlage der Gesellschafter zu bezeichnen, sondern auch deren Wert. Diese Wertangabe ist in Deutschland nicht nötig, kann aber wie in Polen hilfreich sein: Im Zweifel soll dieser Wert den Kapitalanteil des Gesellschafters bestimmen helfen (Art. 50, 103 KSH) und der Kapitalanteil die Gewinnverteilung beeinflussen (Art. 52 § 2, 103, vgl. aber auch Art. 123 KSH; §§ 167-169 HGB). Der übrige Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrags (Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Komplementäre, Kommanditisten, Haftsumme), entspricht sich (Art. 105 KSH, §§ 105 f., 161 f. HGB, § 705 BGB). Wird die Dauer der Gesellschaft nicht (in Polen: schriftlich) vereinbart, läuft sie jeweils auf unbestimmte Zeit.

2. Zweck

Der Zweck der KG entspricht dem der OHG (dort 3.). Entsprechend kann die KG nicht überwiegend einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen, ohne dadurch zur GbR zu werden. Eine sp.k. kann freiberuflich tätig sein. Eine sp.k. bedarf zu ihrer Entstehung stets der Eintragung ins Register, eine KG nur, wenn sie kleingewerblicher Tätigkeit nachgeht.

3. Firma

Als Rechtsformzusatz vorgeschrieben ist in Polen "spółka komandytowa" (Art. 104 § 1 KSH) oder „sp.k.“ (Art. 104 § 2 KSH), in Deutschland „Kommanditgesellschaft“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung, wie insbesondere „KG“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Jeweils

sind nicht irreführende, frei gewählte Zusätze zulässig (Art. 43⁵, 33¹ KC i.V.m. Art. 104 KSH). Während aber die Firma einer sp.k. mindestens den Nachnamen eines oder mehrerer Komplementäre enthalten muss, sind in Deutschland neben solchen Personalfirmen (ggf. mit Zusätzen) auch *reine* Sach- und Fantasiefirmen zulässig; vgl. Art. 104 § 1 KSH mit § 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB.

Nach Art. 104 § 4 S. 1 KSH darf deshalb der Name eines Kommanditisten nicht in der Firma der sp.k. aufgeführt sein. Anderenfalls haftet dieser Kommanditist Dritten gegenüber für Verbindlichkeiten der Gesellschaft wie ein Komplementär (Art. 104 § 4 S. 2 KSH), also selbst dann, wenn der Gläubiger zu jeder Zeit wusste, dass der Namensgeber lediglich Kommanditist ist. In Deutschland ist die Firma im Prinzip (§ 18 Abs. 1 HGB) frei wählbar, darf aber nicht irreführen (§ 18 Abs. 2 HGB). Eine solche Irreführung ist nicht schon gegeben, wenn die Firma den Namen eines Kommanditisten enthält (Baumbach/*Hopt*, HGB, 37. Auflage 2016, § 19 Rn. 22). Folglich ist der namensgebende Kommanditist nicht etwa Schein-Komplementär, der sich gegenüber schuldlos Vertrauenden wie ein Komplementär behandeln lassen müsste.

Wenn keine natürliche Person persönlich haftet, muss die Firma der KG eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet; § 19 Abs. 2 HGB, z.B. „GmbH & Co. KG“. Die Firma des Komplementärs muss nicht erwähnt werden, während Art. 104 § 3 KSH genau dies verlangt: Falls auch nur ein Komplementär eine juristische Person ist, muss die Firma der sp.k. die vollständige Firma dieser juristischen Person enthalten. Dies steht der ergänzenden Aufnahme des Nachnamens eines natürlichen Komplementärs nicht entgegen.

4. Entstehung, Registereintragung

Nach Art. 109 § 1 KSH entsteht die sp.k. mit ihrer Eintragung im Register. Zwischen Errichtung und Eintragung existiert zwar noch keine sp.k., aber ein rechtliches Konstrukt *sui generis* (u. a. Umkehrschluss aus Art. 109 § 2 KSH), ähnlich einer Vor-sp.k. (keine sp.k. in Gründung, wie es bei der sp. z o.o. und S.A. der Fall ist). Die Einzelheiten sind wie bei der sp.j. sehr umstritten.

Die Eintragung ist in Polen also konstitutiv, in Deutschland dagegen meist deklaratorisch: Die KG entsteht im Innenverhältnis mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages, im Außenverhältnis mit Eintragung oder mit Geschäftsbeginn, falls der früher erfolgt; §§ 161 Abs. 2, 123 Abs. 2 HGB. Im letzteren Fall haftet gem. § 176 Abs. 1 Satz 1 HGB jeder Kommanditist, der der Geschäftsaufnahme zugestimmt hat, wie ein Komplementär, es sei denn, dem Gläubiger war die Beteiligung als Kommanditist bekannt. – Unter den Gesellschaftern getroffene Vereinbarungen sind vor der Eintragung jeweils wirksam, Lücken in diesen Vereinbarungen

sind nach dem mutmaßlichen Willen und dem dispositiven Recht, also in Deutschland in der Regel mit KG-Recht zu füllen, in Polen, weil bekanntlich vorher eine s.c. besteht, u.U. auch nur mit den die s.c. betreffenden Normen.

In Polen haften nach Art. 109 § 2 KSH die Personen, die im Namen der Gesellschaft nach ihrer Errichtung, jedoch vor der Eintragung in das Register gehandelt haben, als Gesamtschuldner.

Der Kommanditist einer sp.k. haftet wie ein Komplementär, falls er ein Rechtsgeschäft im Namen der Gesellschaft vornimmt, ohne seine Vollmacht zu offenbaren oder wenn der Kommanditist keine Vollmacht hat oder sie überschreitet; Art. 118 § 2 KSH. Der Kommanditist haftet also auf Erfüllung. Wenn die sp.k. sein Rechtsgeschäft bestätigt, schuldet *auch* die sp.k., wenn sie es nicht bestätigt, kann der Gläubiger vom Kommanditisten nach Art. 103 § 3 KC (Regelungen zum Vertreter ohne Vertretungsmacht) alternativ auch Schadensersatz verlangen. In Deutschland gelten die allgemeinen Grundsätze für Vertreter ohne Vertretungsmacht, vgl. §§ 177-180 BGB.

5. Einlagen

Nach Art. 108 KSH kann die Einlage des Kommanditisten den Wert des Kommanditbetrages unterschreiten, falls in dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Gemeint ist, dass der Wert der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten (!) Einlage niedriger sein darf als die im Register eingetragene Haftsumme. Das wird im deutschen Recht vorausgesetzt (vgl. § 172 Abs. 2, 3 HGB), aber nicht geregelt. In Polen darf man den Kommanditisten – anders als in Deutschland – nicht von seiner Einlagepflicht befreien (Art. 108 § 2 KSH).

6. Geschäftsführung

Die Kommanditisten sind in beiden Rechtsordnungen grundsätzlich von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Jeweils aber kann der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen (Art. 121 § 1 KSH; §§ 163 f. HGB), wohl sogar einen Kommanditisten unter Ausschluss aller Komplementäre mit der Geschäftsführung betrauen (h.M. in Deutschland, in Polen verbieten Art. 38, 37 § 2 i.V.m. Art. 103 KSH wohl nur Fremdgeschäftsführer). Nach letztgenannten Normen können auch die Informationsrechte des Gesellschafters nicht eingeschränkt werden, was Deutschland teilweise zulässt: So kann das Informationsrecht etwa in einer Publikums-KG auf ein Kontrollorgan verlagert oder bis zur Grenze des Kernbereichs (geringfügig) eingeschränkt werden; §§ 163, 166 HGB.

7. Vertretung

Die Kommanditisten sind von der organschaftlichen Vertretung jeweils zwingend ausgeschlossen, auch dann, wenn sie – in Deutschland – die einzigen Geschäftsführer sind. Nach Art. 118 § 1 KSH kann ein Kommanditist aber die Gesellschaft als Bevollmächtigter vertreten. § 170 HGB schweigt zu dieser Frage, wird aber entsprechend ausgelegt. Zur Prokuraerteilung siehe Nr. 7 der Ausführungen zur OHG/sp.j.

8. Haftung der Komplementäre und der Kommanditisten

Die Komplementäre haften wie die Gesellschafter einer sp.j./OHG (siehe dort). Der Unterschied der Rechtsordnungen beschränkt sich also darauf: Nur in Deutschland ist die Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Gesellschafters zulässig, wenn auch die in das Vermögen der Gesellschaft Erfolg verspräche. Im polnischen Recht ist die Haftung der Gesellschafter insofern subsidiär ausgestaltet, als dass erst in das Vermögen der Gesellschaft vollstreckt werden muss (Art. 31 § 1 KSH i.V.m. Art. 103 KSH).

Die Kommanditistenhaftung unterscheidet sich von der der Komplementäre jeweils dadurch, dass die Kommanditisten nur auf Geld und maximal auf eine bestimmte Haftsumme (im HGB: Einlage; in Polen: suma komandytowa) haften.

Wie dargestellt (oben 2., 3.), erweitert sich die Haftung, wenn der Name des Kommanditisten in der Firma auftaucht oder er zwischen Errichtung und Eintragung sp.k. in deren Namen handelt oder seine Vollmacht überschreitet; Art. 104 § 4 S. 2, Art. 109 § 2, Art. 118 § 2 KSH.

§ 176 HGB schafft in Deutschland erhebliche zusätzliche Gefahren: Der nicht eingetragene Kommanditist haftet unwissenden Gesellschaftsgläubigern gegenüber wie ein Komplementär, wenn der Kommanditist dem Geschäftsbeginn vor Eintragung der KG zustimmt. Der Kommanditist haftet auch für Verbindlichkeiten, die begründet wurden, solange er nach einem Beitritt noch nicht ins Handelsregister eingetragen ist. Ihm ist deshalb zu empfehlen, den Beitritt unter der aufschiebenden Bedingung zu erklären, dass dieser Beitritt ins Handelsregister eingetragen wird. Anderenfalls wird die zur Entlastung des Kommanditisten erforderliche Kenntnis des Gläubigers nicht etwa Schlussfolgerungen wie etwa die ersetzt, dass ein nicht eingetragener Gesellschafter Kommanditist sei, weil statt seines Namens ein anderer Privatname in der Firma der KG enthalten ist und nur der Namensträger verhandelt habe und

jemand ja schließlich Kommanditist sein müsse. Dagegen kann man, wenn keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen, aus der Firmierung mit „GmbH & Co. KG“ zwar nicht logisch, aber doch praktisch schließen, dass keine natürliche Person Komplementär ist. Denn anderenfalls wäre die abschreckende Firma nach § 19 Abs. 2 HGB nicht nötig gewesen und der Vertragspartner ist in einem Vertrauen auf die Komplementärstellung natürlicher Personen nicht schutzwürdig.

II. Beispiele für Gemeinsamkeiten

1. Wenigstens ein Gesellschafter haftet den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt (Komplementär) und zumindest ein Gesellschafter haftet nur beschränkt (Kommanditist); Art. 102 KSH/ § 161 Abs. 1 HGB.
2. Subsidiäre Anwendung der Vorschriften über sp.j/OHG; Art. 103 KSH, § 161 Abs. 2 HGB. Nur in Deutschland wird weiterverwiesen auf die Vorschriften zur GbR; § 105 Abs. 3 HGB.
3. Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Kommanditbetrages; Art. 111 KSH, § 171 Abs. 1 HGB. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit der Kommanditist seine Einlage geleistet hat; Art. 112 § 1 KSH, § 171 Abs. 1 HGB.
4. Die Haftung lebt wieder auf, soweit die Einlage zurückgewährt wurde; Art. 112 § 2 KSH, § 172 Abs. 4 HGB.
5. Kommanditisten haften nur auf einen Geldbetrag, und nicht auf Erfüllung.
6. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen; Art. 121 § 1 KSH, § 164 HGB. Im Gesellschaftsvertrag lässt sich anderes bestimmen.
7. Zur organschaftlichen Vertretung der Gesellschaft sind nur Komplementäre ermächtigt; Art. 117 KSH, § 170 HGB.
8. Im Zweifel Einzelgeschäftsführung durch alle Komplementäre; Art. 39 § 1 i.V.m. Art. 103 KSH, §§ 114 Abs. 1, 115 Abs. 1 HGB..
9. In Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Tätigkeiten der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung des Kommanditisten erforderlich; Art. 121 § 2 KSH, §§ 116 Abs. 2, 164 S. 1 zweiter Halbsatz HGB.

Weitere Stichwörter: porównanie, polskie i niemieckie prawo spółek; Rechtsvergleich; Vergleich; Unterschiede.